

Mitbestimmung bei der Arbeitszeit von Redakteuren

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Beschluß vom 8. 1. 1991 – 11 Ta BV 46/90; Beschwerde eingelegt

Vorinstanz: ArbG Hannover, 18. 4. 1990 – 2 BV 4/90

Stichworte: *Arbeitszeit / Redakteure / Lage / Einführung einer Gleitzeitregelung / Mitbestimmung / Tendenzschutz / § 118 BetrVG*

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs, mit dem bei der Antragstellerin, einer Verlagsgesellschaft, die unter anderem eine Tageszeitung herausgibt, die Arbeitszeit von Redakteuren geregelt worden ist.

In dem Einigungsstellenspruch war u. a. die Einführung der gleitenden Arbeitszeit mit Kernzeiten, Gleit- und Eckzeiten geregelt. Die Antragstellerin sieht in dieser detaillierten Arbeitszeitregelung für Redakteure einen Eingriff in die Tendenz des Unternehmens, eine Mitbestimmung des Betriebsrats sei daher nicht gegeben.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit abgewiesen.

Aus den Gründen:

„ . . . II. Die form- und fristgerecht eingelegte und auch insgesamt zulässige Beschwerde mußte Erfolg haben. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet. . . .

Der Spruch der Einigungsstelle geht zu Unrecht von einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit von Redakteuren aus. . . .

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats und damit die Regelungskompetenz der Einigungsstelle ist jedoch nach § 118 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG eingeschränkt.

Nach § 118 Abs. 1 BetrVG findet das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz Anwendung findet, dienen, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht.

Die Antragstellerin ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 118 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG. . . .

§ 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG schließt aber Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nicht schlechthin aus. Aus dem Wortlaut der Vorschrift, daß die Bestimmung des Betriebsverfassungsgesetzes nur insoweit keine Anwendung finden, als die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht, ergibt sich, daß § 118 Abs. 1 BetrVG die Ausnahme von der Regel ist, daß der Betriebsrat nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beteiligen ist (vgl. Beschluß des BAG vom 30. 1. 1990 – 1 ABR 101/88¹). Auch für Tendenzträger werden die Mitbestimmungsrechte nur insoweit ausgeschlossen, wie ihnen die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes entgegensteht. Dies ist nicht bei allen Maßnahmen der Fall, von denen Tendenzträger betroffen sind. Es muß sich jeweils um eine tendenzbezogene Maßnahme handeln. **Die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes steht einem Beteiligungsrecht noch nicht dann entgegen, wenn eine Regelung, die geistig-ideelle Zielsetzung irgendwie berührt, sondern nur, wenn die Ausübung des Beteiligungsrechts die Tendenzverwirklichung ernsthaft beeinträchtigen kann** (Beschluß des BAG vom 30. 1. 1990 a.a.O., m. w. N.). . . .

Geht es nur darum, den Einsatz von Redakteuren dem technisch-organisatorischen Ablauf des Herstellungsprozesses einer Zeitschrift anzupassen, ohne daß dabei besondere tendenzbedingte Gründe, wie etwa die Aktualität der Berichterstattung, eine Rolle spielen, dann muß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats wegen der Eigenart eines Presseunternehmens nicht zurücktreten (Beschluß des BAG vom 22. 5. 1979 – 1 ABR 100/77², AP Nr. 13 zu § 118 BetrVG 1972). **Deshalb stehen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 30. 1. 1990 a.a.O.) der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Verteilung der Arbeitsstunden auf die einzelnen Wochentage der in § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG verwirklichte Tendenzschutz generell nicht entgegen, solange im Einzelfall eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit die Aktualität der Berichterstattung nicht gefährdet.** Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Ausübung des Beteiligungsrechts die Tendenzverwirklichung ernstlich beeinträchtigen kann.

Eine solche ernstliche Beeinträchtigung der Tendenzverwirklichung der Antragstellerin stellt aber der Spruch der Einigungsstelle vom 21. 9. 1989 dar.

Die Einigungsstelle hat sich nicht darauf beschränkt, die tägliche Arbeitszeit der Redakteure als Tendenzträger stundenmäßig festzulegen, sondern sie hat darüber hinaus in den §§ 3 und 4 eine Gleitzeitregelung mit Kern-, Gleit- und Eckzeiten festgelegt. Nach § 3 Ziffer 3.3. können die Redakteure/innen ihre Arbeitsleistung im Redaktionsgebäude im zeitlichen Rahmen der Gleitzeit frei bestimmen. Die Anwesenheitspflicht besteht nur während der Kernzeit (§ 3 Ziffer 3.4.). **Damit kann aber erheblich in die Tendenzverwirklichung der Beklagten als Zeitungsverlag eingegriffen werden.**

Die Betriebsvereinbarung regelt die Arbeitszeit von Redakteuren einer Tageszeitung. **Zu den Tendenzen einer Tageszeitung, die durch § 118 BetrVG geschützt sind, gehört aber nicht nur die Festlegung des politischen Inhalts einer solchen Tages-**

zeitung, sondern unter anderem auch die Aktualität der Berichterstattung. Die Aktualität der Berichterstattung kann aber berührt werden, wenn in einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der Redakteure so geregelt ist, daß diese durch Festlegung von Gleitzeiten und Kernzeiten über die Einteilung ihrer Arbeit im Tagesverlauf weitgehend selbst bestimmen können. Die konkrete Festlegung von Gleit-, Kern- und Eckzeiten hat unmittelbare Auswirkungen auf die Festlegung des Redaktionsschlusses und damit auch auf die Aktualität einer Zeitung. Gerade die Aktualität einer Zeitschrift ist entscheidend für ihr Erscheinungsbild, damit auch für ihre Verbreitung. **Es muß daher dem Herausgeber einer Zeitung überlassen bleiben, durch eine Verlegung des Redaktionsschlusses, die Aktualität zu erhöhen.** Dies kann auch geschehen, indem z. B. durch die Anschaffung neuer Druckmaschinen die produktionstechnische Herstellung einer Zeitung beschleunigt wird und damit der Redaktionsschluß nach hinten verlegt werden kann, um die Aktualität zu erhöhen. **Diesen Gegebenheiten trägt die Festlegung von täglichen Gleit-, Kern- und Eckzeiten nicht Rechnung.**

Dem Verleger muß es auch möglich sein, unabhängig von den aktuellen in der Betriebsvereinbarung festgelegten Arbeitszeiten, einseitig bei Einzelnen oder Gruppen von Redakteuren andere Arbeitszeiten festzusetzen und z. B. ganz bestimmte Themen von ihm dafür geeigneten Mitarbeitern bearbeiten und recherchieren zu lassen. Eine Arbeitszeitregelung, die den Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Redakteure regelt, ist aber geeignet, diese Möglichkeit zu beeinträchtigen, so daß dadurch die Tendenzverwirklichung ernstlich beeinträchtigt werden kann. **Die Tendenzverwirklichung des Arbeitgebers wäre nur dann nicht ernstlich beeinträchtigt, wenn er Beginn und Ende der konkreten Arbeitszeit seiner Redakteure allein festlegen kann.** Das ist bei der angegriffenen Regelung nicht der Fall, weil die Antragstellerin für eine aktuelle Berichterstattung ihre Redakteure nicht jederzeit einsetzen kann.

Dem steht auch nicht entgegen, daß nach der unbestrittenen Behauptung des Antragsgegners die Einigungsstelle bei den Eckzeiten und der sonstigen Festlegung der Gleit- und Kernzeiten die Vorstellungen der Antragstellerin über den Einsatz der Redakteure mit berücksichtigt hat. Bei den so berücksichtigten Einwendungen der Antragstellerin kann es sich lediglich um allgemeine technische Vorgaben handeln, mit denen die technischen Einzelheiten der Produktion der Zeitung festgelegt und gesichert werden. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß die einmal festgelegten Gleit-, Kern- und Eckzeiten, z. B. die Aktualität der Berichterstattung und damit die Tendenz der Antragstellerin beeinträchtigen.

Dies hat im übrigen auch die Einigungsstelle selbst erkannt, denn sie hat in § 7 Abs. 1 des Spruches der Einigungsstelle der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt von den vorstehenden Festlegungen der Arbeitszeit in der Betriebsvereinbarung im Einzelfall aus tendenzbedingten Gründen abzuweichen. Sie geht damit ersichtlich davon aus, daß die getroffene Regelung der Arbeitszeiten generell geeignet ist, die Tendenzverwirklichung des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 2 des Einigungsstellenspruches, in dem die Einigungsstelle der Antragstellerin auch die Befugnis einräumt, die Arbeitszeitfestlegung durch Betriebsvereinbarung aus Tendenzgründen generell zu ändern. Damit wird aber der Antragstellerin als Arbeitgeberin das Recht eingeräumt aus tendenzbedingten Gründen von der Arbeitszeitregelung jederzeit abzuweichen.

Die Einräumung dieser Änderungsbefugnis und die Notwendigkeit dafür steht aber einer zwingbaren Mitbestimmungsregelung nach § 87 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit entgegen, weil nach § 77 Abs. 6 BetrVG in der zwingbaren Mitbestimmungsangelegen-

1 BB 1990 S. 1904.

2 BB 1979 S. 1555.

heit Betriebsvereinbarungen weiter gelten, bis sie durch andere Abmachungen ersetzt werden. Bei einer Kündigung der Betriebsvereinbarung, weil z. B. der Redaktionsschluß um eine Stunde nach hinten verlegt werden soll, oder weil von einer Morgen- zu einer Abendzeitung übergegangen werden soll, würde § 7 der Betriebsvereinbarung mit § 77 Abs. 6 BetrVG kollidieren, weil § 7 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung der Antragstellerin das Recht zur generellen Änderung der Arbeitszeitfestlegungen in der Betriebsvereinbarung aus Tendenzaufgründen einräumt. Damit wird aber auch die Befugnis eingeräumt, aus Tendenzaufgründen die Arbeitszeitfestlegungen generell außer Kraft zu setzen, ohne daß eine Nachwirkung, wie sie § 77 Abs. 6 BetrVG vorschreibt, eintreten kann. Daraus folgt, daß die Festlegung von täglichen Arbeitszeiten durch Gleit-, Kern- und Eckzeiten nicht der erzwingbaren Mitbestimmung unterliegt, weil dem die Regelung des § 118 Abs. 1 BetrVG entgegensteht. **Fehlt es insoweit aber an einer erzwingbaren Mitbestimmung, dann hat auch die Einigungsstelle keine Regelungsbefugnis. . . .**

Anmerkung

von Dr. Winfried Reske und Ulf Berger-Delhey, Bonn

Dem Beschluß, der die anhaltende Aktualität der Frage dokumentiert, ob dem Betriebsrat bei Arbeitszeitregelungen gegenüber sog. Tendenzträgern ein Mitbestimmungsrecht zusteht, ist beizupflichten, mag auch die Begründung nicht in allen Einzelheiten überzeugen.

I. Nach Maßgabe des § 118 Abs. 1 BetrVG¹ finden die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften in sog. Tendenzunternehmen, nämlich solchen, die „unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen“ (vgl. Nr. 1 *ibid.*) oder „Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dienen (vgl. Nr. 2 *ibid.*), nur insoweit Anwendung, „als die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem (nicht) entgegensteht“.

Damit stellt der Gesetzgeber – übrigens im Anschluß an das Betriebsrätegesetz (BRG) vom 4. 2. 1920² und das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952³ klar, daß bei Unternehmen und Betrieben, deren Betätigung unter geistig-ideeller Zielsetzung steht und für deren Betätigung besonderer Grundrechtsschutz gewährt wird⁴, die vom Sozialstaatsgedanken getragenen Teilnehmerrrechte der Arbeitnehmer zugunsten eben dieser Grundrechtsgewährleistung in angemessenem Umfang eingeschränkt werden müssen⁵, freilich nur für den Kreis sog. Tendenzträger, also derjenigen Arbeitnehmer, die kraft Arbeitsvertrags berechtigt und verpflichtet sind, an der inhaltlichen Gestaltung durch geistige und schöpferische Tätigkeit mitzuwirken⁶.

Vor diesem Hintergrund – Redakteure an Zeitschriften und Zeitungen sind unzweifelhaft Tendenzträger⁷ – muß es ungeteilte Zustimmung finden, daß das LAG Niedersachsen den umstrittenen Einigungsstellenbeschluß an § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG mißt und scheitern läßt. Denn die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) als Freiheit, die Tendenz von Presseerzeugnissen festlegen, beibehalten, ändern und diese Tendenz verwirklichen zu können⁸, ist nur gewährleistet, wenn die Presse nicht nur von unmittelbaren Eingriffen des Staates frei ist, sondern auch keinen fremden – nichtstaatlichen – Einflüssen unterworfen oder geöffnet wird⁹. Als einen solchen unzulässigen fremden Einfluß stuft das BVerfG aber ausdrücklich auch das Wirken der Betriebsvertretungen ein¹⁰.

„Im Verhältnis des Verlegers zum Betriebsrat ist der erste unzweifelhaft zur Bestimmung und Verwirklichung der Tendenz der Zeitung befugt und in dieser Befugnis durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

geschützt; ob und ggfs. in welchem Umfang den Redakteuren insoweit ein Mitbestimmungsrecht zukommt, kann dahingestellt bleiben. Dem Betriebsrat eines Tendenzbetriebes kommen solche Befugnisse nicht zu. Er ist das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer im Betrieb. Seine Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Interessen aller Arbeitnehmer in sozialen, personellen und – eingeschränkt – in wirtschaftlichen Angelegenheiten; dabei hat er mit dem Arbeitgeber vertrauensvoll und zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 1 BetrVG). Diese Aufgabe steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Pressefreiheit. Gleiches gilt unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung des Betriebsrats. Zu den Arbeitnehmern eines Presseunternehmens gehören nicht nur die Tendenzträger, sondern auch – in aller Regel überwiegend – solche Arbeitnehmer, die keine tendenzbezogenen Aufgaben wahrzunehmen haben, also die Angehörigen des technischen oder sonstigen nicht mit dem Inhalt der Zeitung befaßten Personals. Diesen kann kein Einfluß auf deren Tendenz zukommen, auch nicht durch das Medium des Betriebsrats. Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG läßt sich zur Begründung eines solchen Einflusses nicht heranziehen, weil es insoweit nur Tendenzträgern zustehen kann. Daran ändert es nichts, wenn im Betriebsrat auch Tendenzträger tätig sind; denn diese handeln für alle Arbeitnehmer, nicht aber in Wahrnehmung tendenzspezifischer Aufgaben. Dem Betriebsrat steht mithin unter verfassungsrechtlichen Aspekten ein Einfluß auf die Tendenz der Zeitung nicht zu. Ein solcher Einfluß wäre ein ‚fremder‘; seine Begründung würde zu einer Einschränkung der Pressefreiheit des Verlegers führen.“

II. In Presseunternehmen scheiden folglich Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BetrVG im Verhältnis zu Redakteuren schlechterdings aus. Im Anschluß Mayer-Maly¹¹ und Hanau¹² hat zuletzt insbesondere Dütz¹³ insoweit zutreffend darauf hingewiesen, daß sich die Aktualität der Berichterstattung nicht von der publizistischen Qualität der Presseerzeugnisse und damit vom zeitlichen Ablauf ihrer Produktion trennen lasse, weshalb die Tendenzrelevanz von Arbeitszeitmaßnahmen auch andere, mehr auf den Gegenstand des jeweiligen Presseerzeugnisses bezogene Zeiteinteilungen und damit auch allgemeine, die Lage der Arbeitszeit der Redakteure betreffende Maßnahmen einschließe. Das müsse dann ebenso für mehr unter personellen Aspekten getroffene Arbeitszeitmaßnahmen gelten, insbesondere wenn sie auf den Einsatz bestimmter redaktioneller Arbeitsgruppen oder die Besetzung bestimmter journalistischer Arbeitsplätze abzielten. Denn auch derartige personelle Arbeitszeitmaßnahmen wirkten sich auf den Gegenstand selbst aus, müßten also schon wegen dieser zwangsläufigen Überschneidungen der gegenständlichen Tendenzrelevanz gleichstehen.

Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, zur Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie vorübergehende Änderungen der betriebsüblichen Arbeitszeit hingen so eng mit der Tendenzverwirklichung zusammen, daß technisch-organisatorische Zeitmaßnahmen gegenüber Redakteuren nicht von deren tendenzgeschützter Aufgabe getrennt werden könnten. Diese Entscheidungen müssen vielmehr notwendigerweise dem Tendenzunternehmen verbleiben.

1 Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 12. 1988 (BGBl. I 1989 S. 1, ber. S. 902).

2 RGBl. S. 147.

3 BGBl. I S. 681.

4 Vgl. Art. 2 Abs. 1, 4, 5, 9 Abs. 3 GG.

5 Vgl. nur Hess/Schlochauer/Glaubitz, BetrVG, 3. Aufl. 1986, § 118 Rn. 2 m. ausf. Nachw.

6 Mathy, AfP 1972 S. 259 ff.

7 Vgl. nur Mathy, Das Recht der Presse, 4. Aufl. 1988, Rn. 4.2.

8 So BVerfG v. 6. 11. 1979 – 1 BvR 81/76, BVerfGE 52 S. 283 = AP Nr. 14 zu § 118 BetrVG 1972 = AuR 1980 S. 122, 257, 285 mit Anm. Ihlefeld = BB 1980 S. 886 = NJW 1980 S. 1084, 1093 mit Anm. Plander.

9 BVerfG v. 6. 11. 1979 a.a.O. (Fn. 8).

10 BVerfG v. 6. 11. 1979 a.a.O. (Fn. 8).

11 U. a. AfP 1979 S. 425 ff.

12 AfP 1982 S. 1 ff., 3.

13 AfP 1988 S. 193 ff., 201 m.w.Nachw.

III. Somit kann und muß sich Kritik allein an der Inbezugnahme der Entscheidung des BAG vom 30. 1. 1990 – 1 ABR 101/88¹⁴ entzünden, nach der dem Betriebsrat bekanntlich ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 MTV-Zeitungsredakteure¹⁵ bis 30. 4. 1993 38,5 Stunden, ab 1. 5. 1993 37,5 Stunden, ab 1. 5. 1995 36,5 Stunden und ab 1. 5. 1998 35,0 Stunden – auf fünf Tage in der Kalenderwoche (vgl. § 7 Abs. 2 MTV-Zeitungsredakteure) zustehen, da diese Vorschrift keine im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 87 Abs. 1 BetrVG abschließende Regelung über die Verteilung der wöchentlichen Arbeitsstunden auf die einzelnen Arbeitstage sei¹⁶.

Abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Auffassung mit der grundsätzlichen Tendenzrelevanz von Arbeitszeitmaßnahmen gegenüber Redakteuren¹⁷ und der journalistischen Praxis¹⁸ gründet das BAG seine diesbezüglichen Überlegungen zudem auf eine Verkenning der Rechtsprechung des BVerfG, als es glauben machen will, „daß die Beteiligungsrechte des Betriebsrats durch § 118 Abs. 1 BetrVG nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich um eine tendenzbezogene Maßnahme handelt und die geistig-ideelle Zielsetzung des Unternehmens und deren Verwirklichung durch die Beteiligung des Betriebsrats verhindert oder aber jedenfalls ernstlich beeinträchtigt werden kann“¹⁹. Genau das aber trifft nicht zu²⁰. Das BVerfG²¹ weist vielmehr darauf hin, daß wegen der Bedeutung einer freien, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkten und keiner Zensur unterworfenen freien Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und der modernen Demokratie Beschränkungen der Pressefreiheit nur dann zulässig wären, wenn sie von der Verfassung selbst zugelassen seien oder der Gesetzgeber dazu verfassungsrechtlich ermächtigt sei und von dieser Ermächtigung in zulässiger Weise Gebrauch gemacht habe.

Beides ist, wie das BVerfG ausdrücklich feststellt, nicht der Fall, vielmehr heißt es weiter²²: „Sind hiervon Normen, welche die Pressefreiheit der Verleger beschränken, nicht aufzuweisen, so können insoweit das Sozialstaatsprinzip und Grundrechte der Arbeitnehmer in ihrer Bedeutung für die Auslegung *grundrechtsbezogener* Regelungen (vgl. BVerfGE 50 S. 290 (349)) keine Rolle spielen. Wo eine begrenzende Norm fehlt, kann es auf das Gebot einer Auslegung ‚im Lichte‘ des eingeschränkten Grundrechts, also auf eine verhältnismäßige Zuordnung des durch das Grundrecht geschützten Rechtsgutes und des durch die beschränkende Norm geschützten Gutes, nicht ankommen. Gewiß ist das Sozialstaatsprinzip auch für die Auslegung *grundrechtsausgestaltender* Regelungen heranzuziehen. Nur darf eine solche Regelung – bei aller Unsicherheit der Grenzziehung – nicht in eine Beschränkung des Grundrechts umschlagen.“ – Dem ist nichts hinzuzufügen, so daß nur die Feststellung bleibt, daß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG die Presse wirklich umfassend gegenüber betrieblichen Mitbestimmungsrechten schützt.

14 AP Nr. 44 zu § 118 BetrVG 1972 m. Anm. *Berger-Delhey* = AfP 1990 S. 107 mit Anm. *Reske/Berger-Delhey* = BB 1990 S. 1904, 1907 mit Anm. *Reske/Berger-Delhey* = SAE 1990 S. 281 mit Anm. *Reske/Berger-Delhey*.

15 Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen vom 28. 5. 1990, in der Fassung vom 21. 5. 1986 abgedruckt als Anhang 2 bei *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, *Arbeitsrecht der Pressejournalisten*, 1988, S. 170 ff.

16 Das BAG entschied im Hinblick auf § 9 MTV-Zeitschriftenredakteure – Manteltarifvertrag für Redakteure an Zeitschriften vom 22. 9. 1990, in der Fassung vom 12. 5. 1987 als Anhang 9 abgedruckt bei *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, a.a.O. (Fn. 15), S. 229 ff. –, der aber insoweit vergleichbare Vorschriften enthält.

17 Vgl. oben II.

18 Vgl. *Reske/Berger-Delhey*, AfP 1990 S. 107 ff., 109 m.w.Nachw.

19 Beschluß v. 30. 1. 1990 a.a.O. (Fn. 14), Gründe zu II 3b.

20 Vgl. *Reske/Berger-Delhey*, SAE 1990 S. 287 ff.

21 Beschluß vom 6. 11. 1979, a.a.O. (Fn. 8).

22 Beschluß vom 6. 11. 1979, a.a.O. (Fn. 8).